

trifft, modernisiert haben. In Westdeutschland hingegen vollzieht sich eine Kriminalisierung der zwischenmenschlichen Beziehungen.

Die fortschrittlichen Juristen in Westdeutschland mußten feststellen, daß in der DDR ihre eigenen Vorstellungen noch übertroffen worden seien, während in der westdeutschen Bundesrepublik die herrschenden Kreise bisher eine demokratische Strafrechtsform verhindern. Selbstverständlich beklagen sich die herrschenden Kreise Westdeutschlands über die Strafbestimmungen für Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie die Bestrafung von Verbrechen gegen die DDR, wie Terror oder landesverräterischer Treuebruch. Angesichts des Abbaus der Demokratie und der Vorbereitung der Notverordnungsdictatur in Westdeutschland und der verschärften Revanchehetze der Bonner Regierung gegen die DDR sind die Bestimmungen unseres Strafrechtes die unvermeidliche Konsequenz der Politik der herrschenden Kreise Westdeutschlands. Wenn behauptet wird, durch unsere Aufhebung des alten Strafgesetzbuches von 1871, das bekanntlich den halbfeudalen und großkapitalistischen Interessen diene, würden die „gemeinsamen Rechts Vorstellungen in Deutschland“ beseitigt, so antworten wir: Gemeinsame Rechtsvorstellungen auf der Grundlage von 1871 hat es nie gegeben. Gemeinsame Rechtsvorstellungen wird es erst wieder geben, wenn sich in ganz Deutschland das sozialistische Strafrecht Gültigkeit erwirbt.

Es entspricht dem Humanismus unseres Gesellschaftssystems und unserer Auffassung von der Gerechtigkeit, daß wir unser Recht als scharfe Waffe gegen alle Anschläge auf die Staats- und Rechtsordnung unserer Republik und das friedliche Leben ihrer Bürger anwenden. Es entspricht dem Humanismus unseres Gesellschaftssystems und unserer Auffassung von der Gerechtigkeit, daß wir zugleich jedem Rechtsverletzter die Möglichkeiten und Bedingungen schaffen, sich durch ehrliche Arbeit zu bewähren und den Weg in die sozialistische Gemeinschaft zu finden.

Die Mitwirkung der Bürger und ihrer Gemeinschaften an der Rechtspflege und an der gesellschaftlichen und staatlichen Kontrolle über die Einhaltung unseres sozialistischen Rechts, die demokratische Wahl der Richter und Schöffen und ihre ausschließliche Bindung an die Verfassung und an die Gesetze sind wichtige Garantien für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Der sozialistischen Gesetzlichkeit und dem erreichten Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung entspricht es auch, das Eingaben- und Beschwerderecht der Bürger gegen ungesetzliche Verwaltungsentscheidungen zu verändern. Die Grundidee dieser Veränderung, die im Verfassungsentwurf vorgesehen ist, besteht darin, daß bei den Bezirks- und Kreistagen Beschwerdeausschüsse gebildet werden. Sie sollen aus Abgeordneten zusammengesetzt sein, die bei der Bevölkerung besonderes Vertrauen genießen. Diese Ausschüsse sollen das Recht erhalten, bei offenkundigen Verstößen gegen die Gesetzlichkeit Entscheidungen der örtlichen staatlichen Verwaltungsorgane aufzuheben. Dies entspricht der Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Staatsorgane, ohne daß dabei das Recht der Bürger, sich mit Eingaben und Beschwerden auch an die zentralen Staatsorgane zu wenden, in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder eingeschränkt wird. Durch diese Regelung werden die Mitarbeiter der staatlichen Organe noch stärker als bisher zur strikten Einhaltung der Gesetzlichkeit veranlaßt. Der Rechtsschutz der Bürger gegen ungesetzliche Verwaltungsmaßnahmen wird erhöht.